

treter des werktätigen Volkes in der Gesellschaft und deren staatlichen Machtorganen schöpferisch wirken können.

ABI → *Arbeiter-und-Bauern-Inspektion*

Abkommen → *völkerrechtlicher Vertrag*

Abstimmung: 1. Verfahren, um die Meinung von Personengruppen (z. B. Volksvertretungen, Gerichte, Versammlungen) zu einem Gesetzentwurf, Vorschlag, Antrag usw. festzustellen. Die A. dient der einheitlichen Willensbildung und fordert von den Abstimmenden eine Stellungnahme für oder gegen die vorgeschlagene Entscheidung; Stimmhaltungen sind in festgelegten Fällen zulässig. Man unterscheidet öffentliche A., z. B. durch Handaufheben, Aufstehen, Zuruf, Gruppierung, und geheime A., z. B. durch Stimmzettel oder verschiedenfarbige Kugeln. In der Regel ist für das A.sergebnis die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend; es gibt aber für die jeweiligen Organisationen, Gremien usw. auf nationalem und internationalem Gebiet genaue Ordnungen für den gültigen A.smodus, z. B. werden von der Volkskammer der DDR alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, verfassungsändernde Gesetze mit Zweidrittelmehrheit gefaßt. Eine der umfassendsten Formen der A. ist die → *Volksabstimmung*. 2. Verfahren der Vorbereitung von → *Entscheidungen* der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe. Im Wege der A. holt das die Entscheidung vorbereitende Organ die Auffassung anderer Organe ein und sichert damit allseitig begründete Entscheidungen. Die A. dient der Qualifizierung der Entscheidungsvorbereitung. In bestimmten Fällen wird eine A. mit anderen Organen vor der Entscheidung durch Rechtsvorschriften direkt vorge-

schrieben. So sind z. B. die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe verpflichtet, Bilanzentscheidungen über Aufkommen und Verwendung von Material in A. mit den Hauptproduzenten und den Hauptverbrauchern zu treffen. Der Rat der Gemeinde ist verpflichtet, die Entscheidung über Anträge von Werktätigen zur Errichtung oder zum Umbau von Bauwerken im Interesse der städtebaulichen Einordnung mit dem Stadt- oder Kreisarchitekten abzustimmen. Die Verantwortung für die Entscheidung bleibt trotz der A. voll bei dem entscheidungsbefugten Organ. Es ist jedoch verpflichtet, die Hinweise aus der A. sorgfältig zu prüfen und, soweit nicht besondere Gründe beim entscheidungsbefugten Organ dagegen sprechen, zu berücksichtigen. Wenn es die Meinung des Organs, mit dem es abstimmen soll, nicht einholt, verletzt es seine gesetzlichen Pflichten und kann zur Verantwortung gezogen werden (es muß z. B. als bilanzierendes Organ den Produzenten bzw. Verbrauchern ökonomische Nachteile ausgleichen).

Aggressionsverbot → *Gewaltverbot*

Agrarrecht ~~LRG-Recht~~

Agrement → *Akkreditierung*

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR: wissenschaftliche Einrichtung des Ministerrates der DDR, die in Durchführung der Beschlüsse der SED und der Regierung der DDR die Aus- und Weiterbildung von Kadern für die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie für den außenpolitischen Dienst gewährleistet. Die Forschungsarbeit der A. konzentriert sich auf Probleme der Weiterentwicklung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und der staatlichen Leitung und Planung. Die